



## Allgemeine Geschäftsbedingungen Vermietung

### I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen von Erzgebirgs-Container Inhaber Björn Kaden, Kühnhaidner Hauptstr. 2, 09496 Marienberg (Vermieter) mit Vertragspartnern (Mieter).

2. Die AGB des Mieters werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von dem Vermieter ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

### II. Angebot/Vertragsschluss

1. Angebote des Vermieters sind freibleibend. Angaben des Vermieters in Angeboten über Produkteigenschaften sind keine Garantieerklärungen oder Zusicherung dieser Eigenschaften und werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in der Auftragsbestätigung des Vermieters aufgeführt sind.

2. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung des Vermieters oder Unterzeichnung eines Mietvertrages, in jedem Fall jedoch mit der Übernahme des Mietgegenstandes durch den Mieter zustande.

3. Der Mieter ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Mietverträge, Liefer-, Übergabe- und Rückgabebescheine zu unterzeichnen und diese an den Vermieter umgehend zurückzusenden/-geben.

### III. Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt spätestens mit Auslieferung des Mietgegenstandes an den vereinbarten Standort aufgrund des vertraglich vereinbarten Mietzinsbeginns. Ist zum Zeitpunkt der Anlieferung des Mietgegenstandes die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Anlieferung nicht gegeben, beginnt das Mietverhältnis gleichwohl mit dem Zeitpunkt der im Mietvertrag als Mietbeginn angegeben ist. Ab diesem Zeitpunkt ist der Mietzins geschuldet.

2. Wird das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann es mit einer Frist von dreißig Tagen ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Als Mietende gilt, soweit nicht anders vereinbart, der Tag des Einganges des Mietgegenstandes beim Vermieter. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

3. Die Mindestmietzeit beträgt in jedem Fall 30 Tage.

4. Ist der Mietvertrag über eine feste Laufzeit abgeschlossen worden, so ist er vor deren Ablauf nicht ordentlich kündbar. Auch bei vorzeitiger Rückgabe des Mietgegenstandes ist der Mieter zur Zahlung des Mietzinses für die volle vereinbarte Mietzeit verpflichtet.

5. Beide Vertragsparteien können das Mietverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Fortsetzung eines vertragswidrigen Gebrauchs des Mieters nach Abmahnung, ernstliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Mieters, Verbringung des Mietobjektes an einen anderen Ort und/oder Untervermietung ohne Einwilligung des Vermieters sowie Zahlungsrückstand des Mieters mit der Bezahlung des Mietzinses für mehr als einen Monat.

### IV. Miete

1. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist der Mietzins monatlich im Voraus zu entrichten und spätestens am dritten Werktag für den laufenden Monat fällig und zahlbar.

2. Durch den Mietzins wird nur die Überlassung des Mietgegenstandes abgegolten. Im Mietzins nicht enthalten sind Kosten für An- und Abtransport, Be- und Entladen, Aufstellung, die Vergütung für die Bereitstellung von Statiken und Fundamentpläne sowie sämtliche öffentlich-rechtliche Abgaben oder Gebühren (z.B. Grundsteuer etc.) oder sonstige Arbeiten und Dienstleistungen des Vermieters.

3. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen bzw. das Zurückbehaltungsrecht aus anderweitigen Ansprüchen des Mieters ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche nicht in direktem Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stehen, rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Vermieterin anerkannt sind.

### V. Mietsicherheit

1. Der Mieter ist verpflichtet, an den Vermieter vor Mietbeginn eine Mietsicherheit in Höhe von mindestens einer Monatsmiete (netto) in bar oder durch Überweisung auf das Geschäftskonto des Vermieters zu erbringen. Im Mietvertrag kann eine abweichende Kautionsvereinbarung vereinbart werden.

2. Bis zur vollständigen Leistung der Mietsicherheit steht dem Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der Anlieferung des Mietgegenstandes zu. Die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des Mietzinses ab dem vereinbarten Mietbeginn bleibt hiervon unberührt.

3. Der Vermieter ist berechtigt, über den Mieter vor und während der Mietzeit Auskünfte bezüglich seiner Zahlungsfähigkeit bei entsprechenden Auskunftsdateien einzuholen bzw. der Mieter hat derartige Auskünfte auf Verlangen der Vermieterin unverzüglich auf eigene Kosten einzuholen und dieser vorzulegen.

### VI. Anlieferung und Aufstellung des Mietgegenstandes

1. Für den Transport zum Bestimmungsort und die Aufstellung des Mietgegenstandes ist der Mieter verantwortlich und trägt die hierfür anfallenden Kosten, es sei denn der Vermieter selbst übernimmt diesen Transport. Der Vermieter haftet nicht für verspätete Anlieferung der Gegenstände durch ein fremdes Transportunternehmen.

2. Der Mieter ist verpflichtet, den vertragsgemäß gelieferten Mietgegenstand unverzüglich abzunehmen und die Abnahme dem Vermieter schriftlich zu bestätigen. Der Mieter ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Übernahmescheine zu unterzeichnen und diese Papiere an den Vermieter zurückzugeben. Kann dies bei der Übergabe der Container nicht erfolgen, werden diese Papiere dem Mieter zugesandt. Der Mieter ist verpflichtet, diese unterzeichnet an den Vermieter zurückzusenden. Der Vermieter kann, sollte der Mieter den Übernahmeschein nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt unterzeichnet an den Vermieter geschickt haben, ausgelieferte Container zu Lasten des Mieters zurück transportieren. Der Mieter trägt für diesen Fall alle anfallenden Reparatur- und Reinigungskosten, ebenso wie die Kosten der Abholung.

3. Der Mieter hat vor Anlieferung des Mietgegenstandes für die Herstellung eines geeigneten Fundaments oder einer geeigneten Auflagefläche Sorge zu tragen. Er hat ferner sicherzustellen, dass zwischen dem Mietgegenstand und dem Erdboden eine freie Luftschicht von mindestens 5 cm besteht und das Mietobjekt vor Bodenfeuchtigkeit geschützt wird. Ihm obliegen ebenfalls die Einholung etwaiger behördlicher Genehmigungen sowie die Prüfung des Untergrundes.

4. Der Mieter hat die nötigen Strom- und Wasseranschlüsse zur Verfügung zu stellen und für das Vorhandensein aller Außenanschlüsse an die Ver- und Entsorgungsleitungen (Elektrik, Sanitär, etc.) Sorge zu tragen. Die fachgerechte Installation der Außenanschlüsse für das Versorgungs- und Entsorgungssystem des Mietgegenstandes obliegt dem Mieter. Der Mieter beachtet hierbei technische Vorgaben der Vermieterin.

5. Übernimmt der Vermieter im Rahmen des Transports und/oder der Aufstellung des Mietgegenstandes einzelne Dienstleistungen, so hat der Mieter für einen ungehinderten Zugang zum Bestimmungsort Sorge zu tragen und die Versorgung mit elektrischem Strom sicherzustellen.



6. Wird der Gegenstand mit Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder mit einer Anlage verbunden so geschieht dieses nur zu einem vorübergehenden Zweck gem. § 95 BGB. Der Mietgegenstand wird nicht Bestandteil des Grundstücks, des Gebäudes oder der Anlage und ist mit Beendigung des Vertrages hiervon zu trennen.

7. Wird der Gegenstand mit Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder mit einer Anlage verbunden, hat der Mieter auf Anforderung des Vermieters nachzuweisen, dass er selbst Eigentümer des Grund und Bodens bzw. dem Gebäude oder der Anlage ist oder eine ausdrückliche schriftliche Erklärung des nachgewiesenen Eigentümers vorzulegen, dass dieser sich den Regelungen der Ziff. 6 unterwirft. Legt der Mieter den Eigentumsnachweis bzw. die Erklärung des Eigentümers nicht binnen 14 Tagen vor, so ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung berechtigt.

#### VII. Objekte auf fremden Grund und Boden

1. Sofern der Mieter nicht personenidentisch mit dem Grundstückseigentümer ist, auf dessen Grundstück der Mietgegenstand errichtet/abgestellt werden soll, legt der Mieter eine ausdrückliche schriftliche Erklärung des Grundstückseigentümers vor, dass der Grundstückseigentümer den Mietgegenstand vergütungsfrei duldet. Diese Verpflichtung ist durch Grunddienstbarkeit des Grundstückseigentümers abzusichern.

2. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn der Vermieter ihn nicht zu Beginn der Mietzeit durchsetzt.

3. Ist der Mietgegenstand dazu bestimmt einer Hauptsache (Gebäude oder Anlage) zu dienen, die im Eigentum eines Dritten steht, so hat der Mieter dem jeweiligen Eigentümer schriftlich zu erklären, dass die Zuordnung des Gegenstandes nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.

#### VIII. Genehmigungen und andere Mitwirkungen, Steuern und Kosten

1. Der Mieter hat auf seine Kosten und seine Verantwortung die für die Lieferung und Aufstellung des Mietgegenstandes notwendigen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen (insbesondere die Baugenehmigung).

2. Der Mieter hat bauseitig und auf seine Kosten alle Voraussetzungen zu erfüllen, damit eine ordnungsgemäße Zufahrt und Aufstellung sowie bei Vertragsende Abbau und Abholung des Mietgegenstandes erfolgen kann.

3. Soweit sich durch fehlende oder fehlerhafte Erbringung der Mitwirkungspflichten des Mieters, insbesondere fehlerhafte Beantragung der Genehmigung bzw. durch fehlerhafte Bearbeitung der Genehmigung, der Beginn des Transports verzögert, bleibt der Mieter zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet.

4. Steuern, Kosten, Versicherungsbeiträge, Gebühren und sonstige Abgaben auf den Mietgegenstand bzw. aus Anlass der Nutzung des Mietgegenstandes auch durch Untermieter bzw. Dritte, sind vom Mieter zu tragen bzw. vom Mieter dem Vermieter zu erstatten.

#### IX. Gefahrtragung

1. Mit Übergabe des Mietgegenstandes an das Transportunternehmen geht die Gefahr des zufälligen Untergang, des Verlustes oder der zufälligen Verschlechterung, Beschädigung oder Zerstörung und des Diebstahls des Mietgegenstandes auf den Mieter über; dies gilt auch, wenn die Transportkosten von dem Vermieter übernommen werden.

2. Bei Durchführung des Transports durch den Vermieter geht die Gefahr mit Abladen vom Transportmittel am Bestimmungsort auf den Mieter über. Übernimmt der Vermieter auch Aufstellung und/oder Montage des Mietgegenstandes, geht die Gefahr mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter über.

3. Verwirklicht sich eines der vorgenannten Risiken, ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich den Mietgegenstand auf eigene Kosten durch einen funktionsfähigen und gleichwertigen Gegenstand zu ersetzen, der in das Eigentum des Vermieters übergeht, oder den Mietgegenstand reparieren zu lassen. In diesem Fall stehen etwaige Versicherungsleistungen dem Mieter zu. Statt Ersatz oder Reparatur kann der Vermieter unter angemessener Abzinsung den Barwert zuzüglich des Wiederbeschaffungswertes verlangen. Verwertungserlöse oder Versicherungs-/Entschädigungsleistungen an den Vermieter werden auf die Zahlungspflicht des Mieters angerechnet.

#### X. Versicherung

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand auch für den Transport gegen Feuer, Diebstahl, Leitungswasser, Sturm, Hagel und Vandalismus auf seine Kosten zum Neuwert zu versichern mit der Maßgabe, dass die Versicherungsleistungen im Schadensfall an den Vermieter ausgezahlt werden. Der Abschluss dieser Versicherungen ist dem Vermieter durch Vorlage der schriftlichen Nachweise vor Auslieferung des Mietgegenstandes nachzuweisen.

2. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass ein von dem Vermieter oder dem Mieter beauftragtes Speditionsunternehmen im Rahmen der gültigen ADSp (Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen) für mögliche Schadensfälle im Rahmen des Transports aufkommt.

3. Der Mieter ist verpflichtet, weitergehende Versicherungen zur Abdeckung der ihm obliegenden Risiken (Haftpflicht etc.) abzuschließen.

4. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten den Mietgegenstand vor Zugriffen Dritter (z.B. durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen etc.) zu schützen und dem Vermieter gegebenenfalls unverzüglich unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen hierüber zu unterrichten. Der Mieter hat dem Vermieter ferner von Anträgen auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung hinsichtlich des Grundstücks, auf dem sich der Mietgegenstand befindet, unverzüglich zu unterrichten.

#### XI. Nutzung des Mietobjekts, Untervermietung, Abtretung von Ansprüchen aus Untervermietung

1. Der Mietgegenstand darf nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden.

2. Jede Untervermietung bzw. Nutzung durch Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters, die dieser von einer angemessenen Erhöhung des Mietzinses bzw. des Nutzungsgeldes abhängig machen kann.

3. Für den Fall der Untervermietung bzw. Nutzung durch Dritte, auch im Fall unberechtigter Untervermietung und Nutzung durch Dritte, tritt der Mieter Ansprüche aus der Untervermietung bzw. entsprechende Nutzung an den Vermieter ab.

4. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand an einen andern als den vereinbart Standort zu verbringen. Dieses ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet, wobei die Gefahr des Standortwechsels vom Mieter zu tragen ist.

5. Der Mieter verpflichtet sich, die ggf. vom Vermieter angebrachten Mietschilder, aus welchem das Eigentum des Vermieters hervorgeht, nicht zu entfernen oder zu verdecken.

#### XII. Unterhalt und Instandhaltung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter trägt die Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Mietgegenstandes.

2. Der Zustand der Mietsache wird jeweils zu Beginn bzw. Ende des Vertrags- bzw. Nutzungsverhältnisses in einem schriftlichen Protokoll festgehalten.



3. Der Mieter ist verpflichtet, einen auftretenden Mangel sofort dem Vermieter anzuzeigen. Der Mieter haftet für jeden Schaden, der aus Verletzung der Sorgfalts- und Anzeigepflicht entsteht. Er trägt die Beweislast dafür, dass ein am Mietgegenstand entstandener Schaden nicht von ihm verursacht worden ist.

4. Der Mieter wird die Gegenstände in sorgfältiger Art und Weise gebrauchen, sie vor Überbeanspruchung schützen und alle Rechtsvorschriften, insbesondere die gesetzlichen Vorschriften der §§ 553 ff BGB beachten. Weiterhin obliegt ihm die Sorge für Wartung, Pflege und Unterhalt der Mietsache. Er hat auf seine Kosten die Gegenstände in vertragsgemäßem Zustand zu halten.

5. Änderungen an den Mietsachen, zusätzliche Einbauten etc. darf der Mieter nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters vornehmen. Entsprechende Kosten einschließlich des etwaigen Rückbaus gehen zu Lasten des Mieters.

6. Der Mieter stellt dem Vermieter von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Besitz und Gebrauch des Mietgegenstandes durch den Mieter frei.

### **XIII. Mängel des Mietgegenstandes/Gewährleistung**

1. Bei Anlieferung/Abnahme des Mietgegenstandes offensichtliche Mängel sind dem Vermieter innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Übergabe schriftlich mitzuteilen. Die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt zur Fristwahrung. Bei nicht rechtzeitiger Mängelanzeige sind Gewährleistungsansprüche des Mieters für offensichtliche, anfängliche Mängel ausgeschlossen.

2. Im Übrigen sind die Gewährleistungsrechte gegenüber gewerblichen Mietern (Kaufleuten) ausgeschlossen. Gegenüber Privatpersonen gelten die gesetzlichen Regelungen.

3. Eine Mietzinsminderung ist ausgeschlossen, sofern nicht eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder später wegfällt oder sich der Vermieter mit der Nachbesserung/ Mangelbeseitigung in Verzug befindet.

4. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers des Mietgegenstandes werden nicht Vertragsinhalt und stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.

5. Hält der Mieter technische Vorgaben und Anweisungen bezüglich der Nutzung des Mietgegenstandes nicht ein oder nimmt er unsachgemäße Änderungen an dem Mietgegenstand vor, entfallen Gewährleistungsansprüche des Mieters, wenn er eine entsprechend substantiierte Behauptung des Vermieters, dass einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

### **XIV. Haftung des Vermieters**

1. Der Vermieter haftet dem Mieter für die von uns bzw. unseren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden und für übernommene Garantien unbeschränkt. Ebenso haften wir für zumindest fahrlässig verursachte Schäden, soweit diese zu Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Menschen führen.

2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nicht. Etwas anderes gilt nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde oder sich ein vertragstypisch vorhersehbarer Schaden verwirklicht hat, bzw. wenn durch den Haftungsausschluss der Mieter unangemessen benachteiligt wird. In diesen Fällen ist der Schadenersatz in der Höhe auf den typisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragsziels gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

3. Eine Haftung für indirekte oder Folgeschäden, einschließlich Schäden aus entgangenem Gewinn, Geschäftsunterbrechung oder irgendwelchen anderen Vermögensschäden wird nicht übernommen.

4. Für einen einzelnen Schadensfall, mit Ausnahme der Regelungen unter XIV. 1. und 2., ist die Haftung auf den Auftragswert begrenzt.

### **XV. Haftung des Mieters**

1. Der Mieter haftet für alle Veränderungen, Beschädigungen und Zerstörung des Mietgegenstandes, soweit diese nicht der gewöhnlichen Abnutzung entsprechen.

### **Besondere Mieterpflichten**

Unbeschadet etwaiger sonstiger vertraglicher und gesetzlicher Pflichten hat der Mieter

1. für die sofortige Räumung der Dächer von etwaigen Schneelasten zu sorgen,

2. alle sonstigen zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen in anderen Fällen höherer Gewalt zu ergreifen

3. das Dach und die Containerecken regelmäßig und zum Mietende von Schmutz und Laub zu befreien

4. uns unverzüglich zu unterrichten, falls ein Dritter Rechte an dem Mietgegenstand geltend macht

5. zum vereinbarten Mietzeitende sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen und alle in dem Mietvertrag befindlichen Gegenstände so zu entfernen, dass bei Abtransport des Mietgegenstandes keine Störungen auftreten.

### **XVI. Schadensersatz**

1. Kommt der Vertrag wegen der fehlenden oder fehlerhaften Erbringung der Mitwirkungspflichten des Mieters gemäß dieses Vertrages oder aus anderen Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, endgültig nicht zur Durchführung, ist der Mieter zur Zahlung eines Betrages von 30 % des Gesamt-Vertrags-Mietzinses verpflichtet.

2. Der endgültigen Nichtdurchführung steht der Fall gleich, dass der Mieter seinen Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nachkommt. In diesem Fall fordert der Vermieter zur Mitwirkung auf. Sollte der Mieter binnen 1 Monat, gerechnet ab Datum des Aufforderungsschreibens, noch immer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sein, sei es verschuldet oder unverschuldet, so kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten. Für diesen Fall des Rücktritts zahlt die Mietpartei einen pauschalisierten Schadenersatz in Höhe von 30 % der Miete der Gesamtvertragslaufzeit.

3. Dem Mieter bleibt nachgelassen einen geringeren Schaden nachzuweisen, dem Vermieter bleibt nachgelassen, einen höheren Schaden nachzuweisen. Der endgültigen Nichtdurchführung steht der Fall gleich, dass der Mieter seinen Mitwirkungspflichten nichtfristgerecht nachkommt. In diesem Fall fordert der Vermieter zur Mitwirkung auf.

### **XVII. Rechte des Vermieters nach Ablauf der Mietzeit**

1. Nach Ablauf der Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, das Objekt wieder abzubauen/abzuholen. Hierzu ist der Vermieter berechtigt, vergütungsfrei das Grundstück zu betreten, auf welchem der Mietgegenstand steht. Für den Fall, dass der Mietgegenstand auf einem Grundstück Dritter steht, stellt der Mieter zu Beginn des Vertrages eine entsprechende Verpflichtung des Grundstückseigentümers sicher und weist diese dem Vermieter nach.

2. Zur Absicherung wird der Mieter bzw. Grundstückseigentümer dem Vermieter eine Grunddienstbarkeit einräumen, die sich bezieht auf: Die Duldung des Mietgegenstandes während der Mietzeit, die Duldung des



Abbaus, die Duldung des Grundstückszutrittes, auch mit Kran und Baugerät.

3. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn der Vermieter sie nicht zu Beginn der Mietzeit durchsetzt.

4. Ferner räumt der Mieter dem Vermieter das Recht ein, den Mietgegenstand bis zu 8 Wochen kostenlos, für die danach beginnende Demontage und Rücktransport, stehen zu lassen (Nachlaufstandzeit).

#### **XVIII. Rückgabe des Mietobjekts**

1. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist das Mietobjekt in vollständig geräumtem und gereinigtem Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Der Mieter hat auf eigene Kosten sämtliche Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen zu entfernen und trägt die Kosten des Abtransports. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand sowie eventuell mitvermietetes Inventar/Möbiliar so zu sichern, dass eine Beschädigung auf dem Transportweg auszuschließen ist.

2. Sind bei Rückgabe vom Mieter zu vertretende Mängel oder Beschädigungen und Verschmutzungen des Mietgegenstandes vorhanden, teilt der Vermieter diese dem Mieter mit und gibt ihm Gelegenheit zur unverzüglichen Überprüfung. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, eine Mängelbeseitigung, Reparatur und/oder Reinigung des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen. Diese Kosten sind dem Vermieter nach Erhalt der entsprechenden Rechnung durch den Mieter innerhalb von 14 Tagen zu erstatten. Reklamationen und Fehlbestände sind dem Vermieter sofort, spätestens am nächsten Arbeitstag, anzuzeigen. Etwaige Versicherungsleistungen muss sich der Vermieter gegenüber dem Mieter anrechnen lassen.

3. Für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Räumung des Mietgegenstandes ist der Vermieter berechtigt, diese Gegenstände entweder am Aufstellungsort zurückzulassen oder in Verwahrung zu nehmen und nach angemessener Fristsetzung auf Kosten des Mieters zu entsorgen. Der Mieter hat dem Vermieter die Kosten für die Verwahrung der Gegenstände zu erstatten.

4. Bei Nichtrückgabe von ausgelieferten Schlüsseln oder ausgeliefertem Möbiliar ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die Kosten für die Wiederbeschaffung zu belasten.

5. Dem Mieter steht ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der Rückgabepflichtung des Mietgegenstandes gegenüber dem Vermieter nicht zu.

#### **XIX. Einwilligung in die Datenverarbeitung**

Beide Vertragspartner willigen in die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten ein.

#### **XX. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Vermieters, wenn es sich beim Mieter um Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens handelt oder sofern der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Es gilt das Rechts der Bundesrepublik Deutschland.